

- 1. Zur Denkmaleigenschaft einer Siedlung der 1960er Jahre.**
- 2. Die Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal setzt voraus, dass ein Schutzgrund für ihre Erhaltung spricht (Denkmalfähigkeit) und ein öffentliches Interesse besteht, das die auf einem gesetzlichen Schutzgrund beruhende Erhaltung der Sache rechtfertigt (Denkmalwürdigkeit).**
- 3. Der Erhaltungszustand ist für die Abwägung nur insoweit von Belang, als das öffentliche Erhaltungsinteresse regelmäßig entfallen wird, wenn ein Denkmal nicht unter Wahrung seiner Identität erhalten, sondern - sozusagen als Kopie des Originals - nur noch rekonstruiert werden könnte.**
- 4. Ablehnung einer Baugenehmigung zur Teilaufstockung eines Gebäudes. Maßstab der Beurteilung für die Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt wird, ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters.**
- 5. Angesichts der Schwierigkeit, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, ist es bei der Auslegung der Rechtsbegriffe in der Regel angebracht, dass sich das Gericht sachverständiger Beratung bedient. Dabei kann auch ein behördliches Sachverständigengutachten verwendet werden.**
- 6. Zur Neutralität der Denkmalfachbehörde und ihrer Stellung als Gutachter.**

Zum Sachverhalt

Auf die Berufung der Bekl. wurden das Urteil des VG Karlsruhe vom 11.7.2000 2 K 32 42/96 geändert und die Klage abgewiesen. Die Kl. hatte die Baugenehmigung für die Teilaufstockung ihres Wohnhauses begehrt. Das mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaute Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 545. Dieser weist das Gebiet der Siedlung „Im Eichbäumle“ als allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger Bebauung aus. Ein Antrag des Stadtplanungsamtes der Bekl. vom 3.4.1995 an den Gemeinderat, den Bebauungsplan zu ändern und eingeschossige Bauweise vorzuschreiben, wurde nicht weiterverfolgt. Mit Bescheid vom 29.3.1995 lehnte die Bekl. den Bauantrag für die Teilaufstockung ab; das Vorhaben stelle eine Verunstaltung nach § 13 Abs. 1 und 2 LBO dar. Im Widerspruchsverfahren wies das Bauordnungsamt der Bekl. darauf hin, dass mittlerweile vom Landesdenkmalamt (LDA) festgestellt worden sei, dass es sich bei der Wohnanlage in seiner Gesamtheit um ein Kulturdenkmal i. S. d. § 2 DSchG handle. Für die Erteilung der Baugenehmigung sei deshalb die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde erforderlich, an der es jedoch fehle. Mit Bescheid vom 3.9.1996 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch zurück. Am 7.10.1996 hat die Kl. Klage beim VG erhoben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass im Hinblick auf die

Siedlung weder die Denkmalfähigkeit noch die Denkmalwürdigkeit gegeben sei, weshalb denkmalschutzrechtliche Gründe der Teilaufstockung nicht entgegenstünden. Das VG hat entschieden, zu der Frage der Denkmalwürdigkeit ein Sachverständigengutachten einzuholen. Prof. Dr. Ing. H kommt in seinem Gutachten vom 22.8.1998 zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Siedlung um ein Kulturdenkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG handelt.

Mit Urteil vom 11.7.2000 hat das VG den Bescheid der Beklagten vom 29.3.1995 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums K. vom 3.9.1996 aufgehoben und die Bekl. verpflichtet, die Baugenehmigung für die Teilaufstockung des Wohnhauses der Kl. zu erteilen:

Die Kl. habe einen Anspruch auf die Baugenehmigung. Die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde, die Zustimmung zu dem Vorhaben zu versagen, sei ermessensfehlerhaft, weil es zumindest an der Denkmalwürdigkeit fehle. Die Kammer habe bereits erhebliche Zweifel an der Denkmalfähigkeit. Jedenfalls bestehe an der Erhaltung der Anlage in ihrer jetzigen Form kein öffentliches Interesse i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG. Der „Seltenheitswert“ der Siedlung könne bereits deshalb nicht bejaht werden, weil es in K. zumindest zwei von der Konzeption ähnliche Siedlungen gebe, durch die teilweise die gestellte Aufgabe, neue Möglichkeiten des verdichteten Flachbaus auf kleinen Grundstücken aufzuzeigen, gleich oder möglicherweise sogar besser bewältigt worden sei (Hinweis auf die „Teppichsiedlung“ und die Siedlung „Baumgärten“). Durch die von der Kl. begehrte Teilaufstockung werde ihr Haus (Typ A) im Erscheinungsbild dem teilweise zweigeschossigen Typ C angenähert. Dadurch werde zwar das derzeitige Gesamtbild verändert, dieses Gesamtbild sei jedoch eher zufällig und könne nicht als dokumentarisch eingestuft werden. Die exemplarische Originalität der Siedlung hinsichtlich des Planungskonzepts, die Schaffung von Wohngärten ohne Einsicht und Störung durch die Nachbarparzellen zu schaffen, werde durch die Teilaufstockung allenfalls in geringfügiger Weise gestört. Denn die Teilaufstockung solle auf dem nordöstlichen Teil des Hauses durchgeführt werden, so dass die Einsicht in den Wohngarten des südlich gelegenen Hauses wohl nur unbedeutend sei. Schließlich bestehe das öffentliche Erhaltungsinteresse auch deshalb nicht, weil die Bedeutung der Siedlung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatgeschichte nicht durch bestimmte Fakten erwiesen, sondern eher zweifelhaft sei. Auch sei die Notwendigkeit der Erhaltung der Siedlung nicht in das Bewusstsein der Bevölkerung von K. eingegangen, da selbst der Gutachter dies verneint habe. Dasselbe gelte im Hinblick auf die Frage, ob die Notwendigkeit der Erhaltung in das Bewusstsein eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen sei.

Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Bekl. u. a. vor: Die Denkmalfähigkeit der Siedlung stehe außer Zweifel. Von namhaften und mit anerkannten Fachleuten besetzten Architekturzeitschriften gewährte Publikationsmöglichkeiten stünden per se

für den modellhaften Charakter der Anlage und zeigten nicht nur die Entwicklung architekturgeschichtlich bedeutsamer Tendenzen, sondern könnten auch den internen Diskurs der Ingenieurwissenschaften belegen. ... In seiner Stellungnahme vom 3.5.2002 führt das LDA zur Berufungserwiderung u. a. aus: Eine Veröffentlichung in einem angesehenen Fachorgan der Architekturwissenschaft hebe Künstler und Werk aus einer Vielzahl von zeitgenössischen Bauten hervor und würdige Urheber und gebaute Form in Qualität und Innovationswert. Die Bauten des Erbauers der Siedlung, Prof. Haupt, seien in ihrer Programmatik grundsätzlich auch lehr- und modellhaft gewesen. Ferner sei die Modellhaftigkeit der Siedlung bereits der Aufgabenstellung als Exponat der Bundesgartenschau 1967 geschuldet. Die Siedlung rage überdeutlich aus einer Fülle durchschnittlicher und oftmals monotoner Siedlungsarchitektur heraus. Ziel des verdichteten Wohnbaus „Im Eichbäumle“ sei nie eine ausschließlich effiziente Wohnraummaximierung gewesen. Die anspruchsvollere Aufgabenstellung der Architekten sei vielmehr die Erstellung einer autofreien, Geborgenheit vermittelnden und künstlerisch anspruchsvollen Wohnanlage, die ästhetisch auch Bedürfnisse eines Bürgertums habe befriedigen können. Die so genannte „Teppichsiedlung“ von Gieselmann und auch die Bergwaldsiedlung seien durch zahlreiche Umbauten heute bereits entstellt und erfüllten daher nicht mehr die Kriterien von Kulturdenkmalen. Verglichen mit vielen anderen Projekten des verdichteten Wohnbaus dieser Epoche handle es sich hier um ein künstlerisch bedeutsames Werk. Sein modellhafter Charakter sei schon aus der Tatsache zu erkennen, dass für die vergleichsweise kleine Siedlung mit nur 19 Häusern sogar vier Typenhäuser gestaltet worden seien. Durch einen Eingriff würde die Siedlung als Kunstwerk in gravierender Weise beschädigt. Die Gestaltung der vier Typenbauten und ihre stimmige und platzbildende Anordnung seien der Ausdruck einer besonderen künstlerischen Leistung. Bei der Siedlung handle es sich um ein herausragendes Beispiel des verdichteten Wohnbaus in der Bundesrepublik Deutschland. Im Geltungsbereich des BWDSchG gehöre die Siedlung zu den künstlerisch gelungensten und dabei besonders gut erhaltenen Anlagen ihrer Zeit und ihres Typus. Hinzu komme der architekturkünstlerische Manifestcharakter unter Einbindung der Privatgärten im thematischen Rahmen der Bundesgartenschau 1967. Die intendierte Aufstockung des Gebäudes der Kl. stelle die Schaffung eines vermeintlich fünften Haustyps dar, zerstöre damit das ästhetische Gleichgewicht und verunklare die Modellhaftigkeit der vergleichsweise kleinen und deshalb für Veränderungen besonders empfindlichen Wohnsiedlung. ... Der Senat hat das Gebäude sowie die Siedlung in Augenschein genommen und Herrn Dr. K vom LDA als Sachverständigen ergänzend angehört.

Auszug aus den Gründen

Die zulässige Berufung hat Erfolg. ... Dem gem. § 51 Abs. 1 LBO a. F. (zur Anwendbarkeit der Altfassung vgl. die Übergangsvorschrift des § 77 Abs. 1 LBO i. d. F. v. 8.8.1995, GBl. S. 617) genehmigungspflichtigen Vorhaben stehen von der

Baurechtsbehörde zu prüfende Vorschriften entgegen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 LBO a. F.). Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 3 i. V. m. 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG der Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, weil die Siedlung ein schutzwürdiges Kulturdenkmal ist (1.) und durch die geplante Teilaufstockung des Wohnhauses der Kl. in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt wird (2.). Die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde, die Zustimmung zu dem Vorhaben zu versagen, leidet nicht an Ermessensfehlern (3.).

1. Kulturdenkmale sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal setzt danach voraus, dass einer der in § 2 Abs. 1 DSchG genannten Schutzgründe für ihre Erhaltung spricht (**Denkmalfähigkeit**) und ein öffentliches Interesse besteht, das die auf einem gesetzlichen Schutzgrund beruhende Erhaltung der Sache rechtfertigt (**Denkmalwürdigkeit**). Neben den in § 2 Abs. 1 DSchG abschließend aufgeführten und der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegenden (VGH BW vom 30.7.1985, EzD 2.2.4 Nr. 17) wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen kommen weitere Gründe, die zur Kulturdenkmaleigenschaft eines Gebäudes führen könnten, nicht in Betracht (Urt. des Senats vom 27.5.1993 1 S 2426/92, ESVGH 43, 267, u. vom 13.12.1994 1 S 2952/93, NVwZ-RR 1995, 315).

Nicht streitig ist zwischen den Beteiligten, dass es sich bei der Siedlung - soweit sie die Häuser Nr. 6-42 umfasst - um eine **Sachgesamtheit** i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG handelt. Das Wohnhaus der Kl. ist Teil dieser Sachgesamtheit. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des in erster Instanz gerichtlich bestellten Sachverständigen H und den sachverständigen Äußerungen des LDA geht der Senat auf der Grundlage des eingenommenen Augenscheins davon aus, dass die Siedlung die Merkmale eines Kulturdenkmals erfüllt. Nach der Überzeugung des Senats lässt sich die Schutzfähigkeit der Siedlung auf wissenschaftliche und künstlerische Gründe stützen.

Wissenschaftliche Gründe erlauben die Annahme eines Kulturdenkmals, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist. So können für die Geschichts- und Sozialwissenschaften typische Siedlungsarten als Ausdruck bestimmter Einstellungen, Lebensweisen und Entwicklungen oder für die Bau- und Architekturwissenschaft besondere Konstruktionsmerkmale als Zeichen modellhafter oder erstmaliger Bewältigung bestimmter Probleme oder bestimmter Entwicklungsstufen der Baugeschichte beachtenswert sein (vgl. Senatsurt. vom 29.6.1992 1 S 2245/90, VBIBW 1993, 109, u. vom 16.12.1992 1 S 534/91, BRS 54 Nr. 115). Die dokumentarische Bedeutung einer Sache für die Wissenschaft zeigt sich darin, dass sie den bestimmten Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt. Im Übrigen können wissenschaftliche Gründe auch dann anzunehmen sein, wenn die

Sache als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommt. Bei dieser Bedeutungskategorie muss allerdings ein hinreichend konkretes Forschungsvorhaben erkennbar sein, welches das wissenschaftliche Interesse an einer Sache zu begründen vermag (Urt. des Senats vom 10.5.1988 1 S 1949/87, EzD 2.2.6.1 Nr. 8, und vom 27.5.1993 1 S 2588/92, BRS 55, Nr. 136).

Nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. H und den gutachterlichen Äußerungen des LDA handelt es sich bei der Siedlung um ein herausragendes Zeugnis des verdichteten Einfamilienhausbaus der 1960er Jahre. Die Siedlung wurde im Rahmen der 1967 in Karlsruhe durchgeführten Bundesgartenschau als Prototyp einer Anlage errichtet, mit der neue, zukunftsweisende Möglichkeiten des verdichteten Flachbaus für anspruchsvolle Wohnzwecke gezeigt werden sollten. Die Anlage sollte die hohe Wohnqualität des freistehenden Einfamilienwohnhauses bzw. der Villa aufweisen, jedoch - dem Reihenhausbau entsprechend - mit einem geringeren Flächenverbrauch und geringeren Kosten verbunden sein. Die Zielsetzung ging dabei - in Reaktion auf die damals geführte wissenschaftliche Diskussion über zeitgemäße Wohnformen (vgl. Gutachten H; vgl. auch Alexander Mitscherlich, Die Unwirtlichkeit unserer Städte 1965) - neben der Realisierung der „Autofreiheit“ der Siedlung insbesondere dahin, durch die Schaffung von Haustypen mit intensiv nutzbaren Wohngärten ohne Einsicht und Störung durch die Nachbarzellen ein Höchstmaß an Privatheit zu gewährleisten. Nach der überzeugenden Beurteilung der Sachverständigen veranschaulicht die Siedlung die modellhafte Bewältigung der beschriebenen Aufgabenstellung in besonderer Weise, so dass ihr dokumentarische Bedeutung für die Wohnarchitektur und den Städtebau der 1960er Jahre mit hohem wissenschaftlichen Aussagewert insbesondere für Architektur und Architekturgeschichte zukommt. ... In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des LDA unwidersprochen ausgeführt, dass die Anlage von Architekturklassen besucht wird und Lehrgegenstand ist. Auch die - wenn auch knappe - Erwähnung der Siedlung in der Studie von Einsele und Kilian (Stadtbausteine Karlsruhe, Elemente der Stadtlandschaft Karlsruhe 1997, S. 103 ff.) sowie die unter der Leitung von Prof. Kramm erarbeitete Lehrveröffentlichung „Wohnungsbauanalysen“ (Karlsruhe 1998), in der die Anlage neben herausragenden Beispielen der internationalen Architektur eingehend besprochen wird, belegen, dass die Anlage Gegenstand wissenschaftlicher Forschung ist. ... Der besondere wissenschaftliche Aussagewert der Siedlung kommt schließlich in einer Einschätzung der Arbeitsgruppe Inventarisierung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck, wonach - dem Protokoll einer Tagung vom 18. bis 20.10.2000 in Berlin zufolge - in der Diskussion „einhellig der Denkmalwert der Siedlung „Im Eichbäumle“ bestätigt und als Maßstab für die Bewertung von Wohnbebauung der 1960er Jahre durch die Inventarisierung herausgestellt wurde. ...

Auch künstlerische Gründe sprechen für die Denkmalfähigkeit der Siedlung. Der Schutzgrund der künstlerischen Bedeutung verlangt eine gesteigerte ästhetische oder

gestalterische Qualität (Urt. des Senats vom 27.5.1993, aaO, und vom 10.5.1988, aaO). Diese ist gegeben, wenn Sachen das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist (BVerwG Urt. vom 24.6.1960, BVerwGE 11, 32), wenn ihnen exemplarischer Charakter für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist (Urt. des Senats vom 14.10.1975 1 S 865/74, BWVPr. 1976, 84 - Schwabenhaus) oder wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen (OVG Berlin vom 10.5.1985, NVwZ 1986, 239). Hierbei ist der gegenwärtige bauliche Erhaltungszustand ohne Einfluss auf die Beurteilung (Urt. des Senats vom 10.5.1988, aaO, und vom 10.10.1989 1 S 736188, VBIBW 1990, 182). ... Nach den Ausführungen des LDA besteht die besondere künstlerische Bedeutsamkeit der Anlage in der Konstruktion der verschiedenen Haustypen sowie der Anzahl und der Anordnung der Typen im Raum. Man könne von einem „Dorf in der Stadt“, abseits des Straßenverkehrs sprechen. In künstlerischer Hinsicht könne man die Anlage als begehbare Plastik oder Raumplastik und als Ausdruck von „Konzept–Art“ begreifen. ... Das Durchschreiten der öffentlichen und halb öffentlichen Räume der Anlage vermittelt dem Betrachter ein Raumerlebnis, das sie mit begehbaren Meisterstücken der abstrakten Bildhauerei vergleichbar macht. Es sei deshalb noch einmal betont, dass in der Siedlung südeuropäische und nordafrikanische Elemente paraphrasierend verarbeitet wurden, die u. a. durch die volkstümliche Architektur Griechenlands, Marokkos oder die „Weißen Dörfer“ Südspaniens auch durch den in den 1960er Jahren expandierenden Tourismus allgemein bekannt geworden sind. ... Im Schriftsatz der Bekl. vom 9.10.2000 heißt es „Die zunächst rational und intellektuell anmutende Planungs– und Gestaltungsweise mit ihren typisierten Hausformen hat jedoch nicht jene bauliche Monotonie und Tristesse zur Folge, wie sie in vielen anderen Siedlungsprojekten der Zeit vorherrscht. In der außergewöhnlich geschickten Kombination, Gruppierung und Anordnung der Haustypen wird eine sich in ihren Modulen wiederholende Fassadenfront vermieden und damit auch der Eindruck der iterativen, visuelle Langeweile erzeugenden Abfolge von identischen Reihenhäusern. ... Hier öffnen sich die Häuser zu den Eingängen mit weit überstehenden Flachdächern, dort führen fast schachtartige Zugänge zu den Haupteingängen und ermöglichen ein architektonisches Erleben von Rhythmus und haptischer Empfindung. ... Auch nach dem Urteil des gerichtlich bestellten Sachverständigen handelt es sich um einzelne Gebäude und eine Gesamtanlage von hohem künstlerischen Anspruch und Wert. ... Der Senat hält diese im Kern übereinstimmenden, widerspruchsfreien Aussagen der Sachverständigen zur künstlerischen Bedeutung der Anlage aufgrund des durch den Augenschein gewonnenen Eindrucks für überzeugend. ...“

Die heimatgeschichtliche Bedeutung haben die Sachverständigen des LDA letztlich daraus abgeleitet, dass die Siedlung als Exponat der 1967 durchgeführten

Bundesgartenschau diene und während dieser zu besichtigen war. Insoweit kommt der Siedlung indes kein maßgeblicher Aussage- oder Assoziationswert zu (vgl. hierzu das Senatsurt. vom 13.12.1994, aaO). Der Bezug zur Bundesgartenschau ist unstreitig an der Siedlung nicht ablesbar.

Die Erhaltung der Siedlung liegt, wie die gutachterlichen Stellungnahmen ebenfalls in stimmiger und nachvollziehbarerweise aufzeigen, auch im öffentlichen Interesse. Dieses (selbstständige) Tatbestandsmerkmal des Denkmalbegriffs setzt voraus, dass die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen sind (vgl. BVerwG Urt. vom 24.6.1960, BVerwGE 11, 32, Senatsurt. vom 27.5.1993, aaO). Aufgrund der Korrektivfunktion des Merkmals des öffentlichen Interesses bedarf es im Blick auf das konkrete Schutzobjekt einer Bewertung des Ranges seiner denkmalpflegerischen Bedeutung. Dabei ist in erster Linie der „**Seltenheitswert**“ zu berücksichtigen, der es rechtfertigen kann, aus einer Vielzahl vergleichbarer Objekte bestimmte Schutzobjekte als erhaltungswürdig herauszuheben. Daneben sind in die insoweit gebotene Abwägung der (ausschließlich) denkmalpflegerischen Interessen untereinander und gegeneinander vor allem der dokumentarische und exemplarische Wert des Schutzobjekts, sein Alter, das Maß seiner Originalität und Integrität sowie ganz allgemein das konkrete Gewicht der einschlägigen Schutzgründe einzustellen. Der **Erhaltungszustand** ist für die Abwägung nur insoweit von Belang, als das öffentliche Erhaltungsinteresse regelmäßig entfallen wird, wenn das Gebäude nicht unter Wahrung seiner Identität erhalten, sondern - sozusagen als Kopie des Originals - nur noch rekonstruiert werden könnte (vgl. Senatsurt. vom 27.5.1993, aaO). An diesem Maßstab gemessen ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Siedlung aufgrund einer Würdigung aller Umstände zu bejahen. In der Beurteilung ihres Seltenheitswerts hinsichtlich der architektonischen Entwicklung der 1960er Jahre folgt der Senat der überzeugenden Einschätzung der Sachverständigen. ... Gerade auch diesem Gesichtspunkt misst der Senat mit Blick darauf, dass die Gewährleistung der Privatsphäre im Außenwohnbereich essentieller Teil des Planungskonzepts war (vgl. bereits oben), einen besonderen Stellenwert zu. Bereits vor dem Hintergrund dieser konkreten und schlüssigen sachverständigen Ausführungen erweisen sich die Erwägungen des VG, mit denen dieses den Seltenheitswert der Siedlung verneint hat, als nicht tragfähig. ... Allein das vergleichsweise **geringe Alter** der Siedlung steht seiner Denkmalwürdigkeit nicht entgegen (vgl. auch Strobl/Majocco/Sieche, Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg, 2. Aufl., § 2 RdNr. 17).

Nach alledem hält der Senat die Einschätzung der Sachverständigen, der exemplarische und dokumentarische Wert der Siedlung sei hoch anzusetzen, für überzeugend. Auch nach der auf der Basis des Augenscheins gebildeten Überzeugung des Senats kommt der Siedlung der Charakter einer besonders anschaulichen

Gesamtkomposition zu. Insgesamt wird ein architektonischer Gestaltungswille deutlich, der im Zusammenwirken mit der Originalität der Siedlung auf eine aus architekturwissenschaftlichen und künstlerischen Gründen bestehende Kulturdenkmaleigenschaft hindeutet. Dies gilt um so mehr, als die Siedlung, wovon sich der Senat bei seinem Augenschein überzeugen konnte, einen außerordentlich guten Erhaltungszustand aufweist und - auch mit Blick auf die Geschlossenheit und geringe Größe sowie die Identifikation der Bewohner mit „ihrer“ Siedlung - davon ausgegangen werden kann, dass sich daran auch in der Zukunft nichts Wesentliches ändern wird.

Der Senat verkennt allerdings nicht, dass die Notwendigkeit der Erhaltung der Siedlung in das Bewusstsein der örtlichen Bevölkerung nicht eingegangen sein dürfte (vgl. Gutachten H). Nach den zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorliegenden Erkenntnissen geht der Senat aber davon aus, dass ein breiter Kreis von Sachverständigen für die Erhaltung der Siedlung eintritt. Im vorliegenden Fall haben sich der gerichtlich bestellte Gutachter sowie mehrere Sachverständige des LDA für die Erhaltung der Siedlung ausgesprochen. Als wichtiger Gesichtspunkt kommt hinzu, dass die Siedlung auf der Tagung der Arbeitsgruppe Inventarisierung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. bis 20.10.2000 in Berlin zur Architektur der 1960er Jahre von einer Vertreterin des LDA vorgestellt und in der Diskussion „einhellig der Denkmalwert der Siedlung bestätigt und als Maßstab für die Bewertung von Wohnbebauung der 1960er Jahre durch die Inventarisierung herausgestellt“ worden ist.

Die Einwände des Prozessbevollmächtigten der Kl. gegen die Verwertbarkeit der sachverständigen Äußerungen der Vertreter des LDA verfangen nicht. Angesichts der Schwierigkeit, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, ist es bei der Auslegung des Rechtsbegriffs in der Regel angebracht, dass sich das Gericht sachverständiger Beratung bedient. Dabei kann auch ein behördliches Sachverständigengutachten verwendet werden. Nach dem DSchG (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 DSchG) ist in erster Linie das LDA als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit eines Kulturdenkmals abzugeben (Urt. des Senats vom 10.5.1988, NVwZ-RR 1989, 232, 233). Grundsätzlich bestehen deshalb keine Bedenken, für die Frage, ob es sich bei der vorliegenden Siedlung um ein Kulturdenkmal handelt, die gutachtlichen Äußerungen der Mitarbeiter des LDA zu verwerten (vgl. Strobl/Majocco/Sieche, aaO, § 2 RdNr. 25). Entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Kl. gilt im vorliegenden Verfahren nichts anderes. Soweit er vorträgt, die Vertreter des LDA träten in dem Verfahren der Kl. nicht mit der nötigen Objektivität auf, vermag der Senat dies nicht nachzuvollziehen. Greifbare Anhaltspunkte, die aus der Sicht der Kl. bei vernünftiger Würdigung Anlass sein könnten, an der Unvoreingenommenheit und Objektivität der - in ihrer Tätigkeit und Beurteilung an das DSchG gebundenen und der Bekl. gegenüber nicht

weisungsabhängigen - Vertreter des LDA zu zweifeln, sind weder dargetan worden noch sonst ersichtlich. ...

Der Senat hat auch keine durchgreifende Bedenken gegen die Verwertung des Gutachtens des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Zwar rügt der Prozessbevollmächtigte der Kl. zu Recht einzelne Schwächen des Gutachtens, insbesondere in der Auswertung der einschlägigen Literatur. Diese kleineren Mängel rechtfertigen indes nicht den Schluss, dass das Gutachten insgesamt nicht verwertbar sei. Insbesondere darf nicht verkannt werden, dass sich das Gutachten im Ergebnis und in den wesentlichen Begründungselementen mit den gutachterlichen Äußerungen der Vertreter des LDA deckt.

2. Als Kulturdenkmal darf die Siedlung nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG). Zu Recht sieht die Bekl. in der beabsichtigten Teilaufstockung des Wohnhauses eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne dieser Vorschrift. Maßstab der Beurteilung für die Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt wird, ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes, aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters. In objektiver Hinsicht erfasst der Tatbestand jede nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes. Die Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht setzt dagegen nach der Rspr. des Senats nicht voraus, dass die Beeinträchtigung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar ist (vgl. zum Ganzen Urt. vom 4.6.1991 1 S 2022/90, VBIBW 1992, 58 m. w. N.). Hiernach liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG vor. Die geplante Teilaufstockung wäre als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes der Siedlung - zumal von der Erschließungsstraße aus ohne weiteres wahrnehmbar.

3. Die erforderliche Zustimmung hat die untere Denkmalschutzbehörde ermessensfehlerfrei versagt. Es entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG) zu versagen, wenn die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals erheblich ist und höherrangiges Recht, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, keine abweichende Entscheidung gebietet. Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne setzt voraus, dass der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits unterhalb der Schranke dessen, was üblicherweise „hässlich“ wirkt und deshalb im baurechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes. Erforderlich ist, dass der Gegensatz deutlich wahrnehmbar ist und vom Betrachter als belastend empfunden wird (Urt. des Senats vom 23.7.1990 1 S 2998/89, DVBl. 1990, 1113 und vom 4.6.1991, aaO, vgl. auch VGH BW vom 25.10.1993 8 S 2851/92. Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss die Denkmalschutzbehörde die Genehmigung nicht versagen.

Vielmehr folgt aus der Begrenzung der Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers auf das Zumutbare (§ 6 Satz 1 DSchG) die Pflicht der Denkmalschutzbehörde, die öffentlichen Denkmalschutzinteressen und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, wie es der Grundrechtsschutz des Eigentums verlangt (so schon Ur. des Senats vom 10.10.1988 1 S 1849/88, EzD 2.2.6.2 Nr. 4).

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist der Senat im Einklang mit den vorliegenden sachverständigen Äußerungen aufgrund der Besichtigung der Siedlung und des Wohnhauses der Klägerin zu der Überzeugung gelangt, dass das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals durch die geplante Aufstockung empfindlich gestört würde. ... Dies würde nicht nur einen „Bruch“ mit dem architektonischen und künstlerischen Planungskonzept bedeuten, sondern einen die wohl durchdachte und ausgewogene Gesamtkomposition empfindlich störenden Fremdkörper darstellen. Damit würde gerade der schützenswerte Modellcharakter der Siedlung erheblich verunklart (vgl. insoweit auch die Stellungnahme des LDA vom 3.5.2002). Dies gilt um so mehr, als bereits oben aufgezeigt worden ist, dass der besondere dokumentarische Wert der Siedlung gerade in ihrer Kleinräumigkeit, Kompaktheit und Geschlossenheit begründet ist, so dass sie eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen aufweist. Auch mit Blick darauf, dass die Veränderung von der Erschließungsstraße aus deutlich wahrnehmbar wäre, geht der Senat davon aus, dass die Voraussetzungen einer ermessensfehlerfreien Versagung der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zur Baugenehmigung vorliegen.

Die Bekl. hat nicht verkannt, dass sie über die Versagung der Zustimmung zur Baugenehmigung nach Ermessen zu entscheiden hat. Sie hat dabei ohne Ermessenfehler die privaten Belange der Kl. gegenüber dem öffentlichen Denkmalschutzinteresse zurückgestellt. Sie hat das berechtigte Bedürfnis der Kl. nach der Schaffung zusätzlicher Wohnfläche durch die Aufstockung gewürdigt, das Gewicht dieses Interesses indes mit Blick auf das gegenläufige öffentliche Interesse als geringer eingestuft, da die Aufstockung nicht unverzichtbar sei, um das Bewohnen des Hauses zu ermöglichen. Der Senat vermag insoweit Ermessenfehler nicht zu erkennen.

Anmerkung Dieter J. Martin

1. Mit dem auch in den nicht abgedruckten Teilen sehr ausführlich und methodisch vorbildlich begründeten Urteil tritt der BW VGH wohl bewusst den wiederholt geäußerten Zweifeln an seiner Denkmalfreundlichkeit entgegen. Tatsächlich bestätigt das Gericht die Linie der deutschen Denkmalfachämter, bei der Beurteilung der Denkmaleigenschaft von Schöpfungen der jüngeren und jüngsten Zeit den gesetzlich eröffneten Spielraum bei der Auslegung der gesetzlichen Definition auszuschöpfen. Tagtäglich wachsen dem Denkmalbestand in Deutschland zumindest im Geltungsbereich des sog. nachrichtlichen Systems (s. hierzu ausführlich Viebrock, in: Martin/Krautzberger Teil C Kapitel VI)

weitere Denkmale zu, sei es wegen des Hineinwachsens in die historische Dimension (z. B. in die „vergangene Zeit“ des BayDSchG), sei es wegen mittlerweile erkennbar gewordener geschichtlicher bzw. künstlerischer Bedeutung oder sei es wegen mittlerweile wegen des Verlustes ganzer Gruppen von Bauten eingetretener Seltenheit. Über die Vorstellungen der Gesetzgeber der 1970er Jahre hinaus sind deshalb mittlerweile z. B. vor allem die Siedlungen der 1920er, 1930er, 1940er, 1950er und 1960er Jahre insbesondere dank der Bemühungen der im Urteil genannten Vereinigung der Landesdenkmalpfleger und des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (und seiner Publikationen in der „Schriftenreihe“) in den Blickpunkt denkmalpflegerischer Aufmerksamkeit gerückt. Dass gerade diese neueren Zeugnisse z. B. der 1950er und 1960er Jahre oft stärker gefährdet sind, als die weitgehend anerkannten Denkmäler früherer Kunstepochen, beweisen nicht zuletzt die Erkenntnisse des BW VGH zu anderen mit der Eichbäume–Siedlung verglichenen gleichzeitigen Siedlungen, die mittlerweile verändert oder beschädigt und damit dem Denkmalbegriff entzogen sind. Dies lehrt uns besondere Vorsicht beim Umgang mit der neueren und neuesten Architektur, die nicht unbesehen vermeintlichen „Investitionserleichterungen“ geopfert werden dürfen. Hieraus folgt zwingend die Forderung nach frühzeitiger Erfassung neuerer Schöpfungen bereits zu einem Zeitpunkt, wo die förmliche Erklärung zum Denkmal bzw. die Aufnahme in eine Denkmalliste noch lange ausstehen mag. Zu den fachlichen Fragen s. auch C. Kieser, in Denkmalpflege in Baden–Württemberg, Heft 2/2004, S. 67 m. w. N.

2. Lange schien es, als ob im BWDSchG das Ensemble vergessen worden sei. Dasselbe wurde für Sachsen behauptet, das bei Erlass seines DSchG kritiklos den Formulierungen seines westdeutschen Vorbilds gefolgt ist. Tatsächlich erlaubt der in beiden Gesetzen verwendete Terminus der Sachgesamtheit ein zwangloses Unterordnen von Denkmalbereichen oder Ensembles unter den Denkmalbegriff. Zu ergänzen wäre allenfalls, dass die Eichbäume–Siedlung nicht nur als Sachgesamtheit angesehen werden kann (s. hierzu auch Martin/Krautzberger, Teil C Kapitel III). Sie ist auch in ihrem Gesamtbestand ein einheitliches Denkmal aus (bau–)künstlerischen Gründen i. S. d. § 2 Abs. 1 BWDSchG.

3. Lange vor anderen Gerichten oder der Literatur hat der BWVGH die Begriffe Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit verwendet. Die Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal setzt voraus, dass einer der in den Definitionen der Denkmalschutzgesetze genannten Schutzgründe für ihre Erhaltung spricht (Denkmalfähigkeit) und ein öffentliches Interesse besteht, das die auf einem gesetzlichen Schutzgrund beruhende Erhaltung der Sache rechtfertigt (Denkmalwürdigkeit). Anhand des weiteren Begriffs der Denkmalverträglichkeit wird dagegen die materielle Erlaubnisfähigkeit geprüft, also im konkreten Fall des BW VGH die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Aufstockung. Die erwartete erhebliche Beeinträchtigung hat das Gericht darin gesehen, dass der Gesamteindruck des

Denkmals empfindlich gestört worden wäre. Nicht erforderlich ist, dass die Zutat „hässlich“ und im baurechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Erforderlich ist, dass der Gegensatz deutlich wahrnehmbar ist und vom Betrachter als belastend empfunden wird. Zur Abgrenzung s. auch Eberl/Martin/Petzet, Einl. Erl. Nr. 52 ff. sowie Erl. 51 und 114 zu Art. 6 BayDSchG.